

## Ehrungsordnung gültig ab 1.1.2017

### Präambel

Im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken würdigt der Blasmusikverband Vorspessart e. V. (BVV) langjährige aktive Mitglieder und zeichnet diese aus.

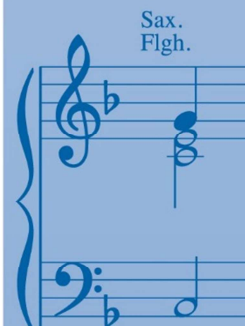
Als Ehrennadeln bzw. Abzeichen werden die Ehrenzeichen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV) gemäß deren Ehrungsordnung verwendet.

Den Mitgliedsvereinen des BVV steht es frei, außerhalb dieser Ehrungsordnung eigene vereinsinterne Ehrungen bzw. Auszeichnungen vorzunehmen.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung ist jeweils nur die männliche Form aufgeführt.

### § 1 Ehrungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Ehrung durch den BVV ist die langjährige aktive Tätigkeit als Musiker, Dirigent, Vorsitzender oder Mitarbeiter in Leitungsgremien der angeschlossenen Mitgliedsvereine
2. Die Ehrungsberechtigung beginnt mit Vollendung des 8. Lebensjahres. Von diesem Zeitpunkt an werden all diejenigen Jahre berücksichtigt, in denen das zu ehrende Mitglied namentlich und mit dem Status „aktiv“ durch seinen zuständigen Musikverein erfasst wurde. Dies hat durch die alljährlich verpflichtenden Mitgliedermeldungen zu erfolgen.
3. Bei der Berechnung der Ehrungsjahre wird die aktive Tätigkeit in anderen Blasmusikverbänden und -vereinen auf Nachweis anerkannt.
4. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich auf überregionaler Ebene in besonderer und anhaltender Weise um die Belange des Blasmusikwesens verdient gemacht haben, können vom BVV ebenfalls gemäß §17 Nr. 2 der Satzung ausgezeichnet werden.





## § 2 Ehrenzeichen

1. Zur Ehrung aktiver Musiker und Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine verleiht der BVV folgende Ehrenzeichen sowie die entsprechenden Urkunden:
  - a) für 25-jährige aktive Tätigkeit die „**Ehrennadel in Silber mit Zahl**“ und Urkunde
  - b) für 40-jährige aktive Tätigkeit die „**Ehrennadel in Gold mit Diamant und Zahl**“ und Urkunde
  - c) für 50-jährige aktive Tätigkeit die „**Ehrennadel in Gold mit Diamant und Zahl**“ und Urkunde
  - d) für 60- und 70-jährige aktive Tätigkeit die „**Ehrennadel in Gold mit Diamant und Zahl**“ und Urkunde
  - e) für 80- und 90-jährige aktive Tätigkeit die „**Ehrennadel in Gold mit Diamant, graviert**“ und Urkunde
  
2. Für mindestens 25-jährige Tätigkeit als Dirigent in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen verleiht der BVV die „**Dirigentenadel in Gold mit Diamant, Jahreszahl und Urkunde**“  
Zusatz: Zeiten als Vizedirigent dürfen bis max. 5 Jahre angerechnet werden.
  
3. a) Für mindestens 10-jährige verantwortungsvolle Tätigkeit in der Vorstand  
schaft in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BVV verleiht dieser die  
„**Verdienstmedaille in Bronze am Band**“ und Urkunde.  
  
b) Für mindestens 15-jährige verantwortungsvolle Tätigkeit in der Vorstand  
schaft in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BVV verleiht dieser die  
„**Verdienstmedaille in Silber am Band**“ und Urkunde.  
  
c) Für mindestens 20-jährige verantwortungsvolle Tätigkeit in der Vorstand  
schaft in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BVV verleiht dieser die  
„**Verdienstmedaille in Gold am Band**“ und Urkunde.  
  
d) Für mindestens 25-jährige verantwortungsvolle Tätigkeit und alle weiteren 5  
Jahre in der Vorstandschaft in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des  
BVV verleiht dieser die „**Verdienstmedaille in Gold mit Diamant und Jah-  
reszahl am Band**“ und Urkunde  
  
**Zusatz:** Für die Vergabe dieser Ehrung gilt die Zeit der Tätigkeit als 1., 2., 3.  
Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Geschäftsführer, Jugendleiter. Zeiten als  
Beisitzer und dergleichen dürfen bis max.10 Jahre angerechnet werden.





4. a) Für mindestens 10-jährige Mitarbeit im Präsidium des BVV verleiht dieser die „**Ehrenmedallie in Bronze am Band**“ und Urkunde
- b) Für mindestens 15-jährige Mitarbeit im Präsidium des BVV verleiht dieser die „**Ehrenmedallie in Silber am Band**“ und Urkunde
- c) Für mindestens 20-jährige Mitarbeit im Präsidium des BVV verleiht dieser die „**Ehrenmedallie in Gold am Band**“ und Urkunde
- d) Für mindestens 25-jährige Mitarbeit und alle weiteren 5 Jahre im Präsidium des BVV verleiht dieser die „**Ehrenmedallie in Gold mit Diamant und Jahreszahl am Band**“ und Urkunde
5. Für besondere und langjährige Verdienste (ab 25 Jahre) in einem Mitgliedsverein des BVV oder im Präsidium des BVV verleiht dieser die „**Ehrenmedaille in Gold mit Diamant und Jahreszahl am Band**“ und Urkunde
6. An Persönlichkeiten, die sich auf überregionaler Ebene in besonderer und anhaltender Weise um die Belange der Blasmusik verdient gemacht haben und die nicht für eine Ehrung nach Ziffer 1 – 6 in Betracht kommen, kann der BDMV auf Antrag die „**Gerhard-Weiser-Plakette**“ verleihen.
7. Der BVV kann Personen, die sich für dessen Belange über einen längeren Zeitraum eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



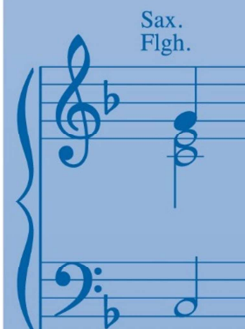


## § 3 Zuständigkeit für die Ehrungsvergabe und deren Beantragung

1. Die Ehrungen nach § 2 Nr. 1 – 3 beantragt der Mitgliedsverein über die Geschäftsstelle des BVV. Über die Vergabe einer Ehrung nach § 2 Nr. 7 muss das Präsidium des BVV zustimmen.
2. Für die Ehrungen nach § 2 Nr. 4 – 6, ist das Präsidium des BVV zuständig und verantwortlich. Die Abwicklung erfolgt ebenfalls über die Geschäftsstelle.
3. Die Ehrungsanträge müssen mindestens acht Wochen (bei Ehrungen gemäß § 2 Nr. 1 – 3 ) vor dem Ehrungstermin über die Geschäftsstelle des BVV eingereicht werden. Das Präsidium ist ermächtigt, weitere Einzelheiten für die Antragseinreichung festzulegen.
4. Die vom Antragstellenden Mitgliedsverein im Ehrungsantrag aufgeführten Angaben zu Vereinsname und -Bezeichnung sowie zum Namen des zu Ehrenden sind für die Ausstellung der Urkunde maßgeblich.

## § 4 Durchführung der Ehrungen

1. Die Ehrenzeichen für die Ehrungen nach § 2 Nr. 1 – 3 sollen der zu ehrenden Person bevorzugt im Rahmen von repräsentativen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine durch einen Vertreter des BVV überreicht werden.
2. Die Ehrungen nach § 2 Nr. 4 und 5 sollen im Rahmen repräsentativer Veranstaltungen des BVV grundsätzlich von dessen Präsidenten oder seinem Stellvertreter vorgenommen werden.
3. Die Ehrungen nach § 2 Nr. 6 werden im Rahmen repräsentativer Veranstaltungen von einem Repräsentanten der BDMV verliehen.
4. Die Ernennungen gemäß § 2 Nr. 7 sollen grundsätzlich im Rahmen einer Hauptversammlung des BVV ausgesprochen werden.





## § 5 Antragstellung der Ehrungen von übergeordneten Verbänden

1. Die Geschäftsstelle des BVV nimmt Anträge für Ehrungen des internationalen Musikbundes CISM (Confédération Internationale des Sociétés Musicales) entgegen, bearbeitet diese und leitet sie mit seiner Stellungnahme weiter.
2. Folgende Ehrungen der CISM werden vom BVV angeboten: die Verdienstmedaille, das Verdienstkreuz und das Ehrenkreuz (gemäß Ehrungsordnung der CISM).
3. Die aufgeführten Ehrungen müssen unter Verwendung der gesonderten Ehrungsanträge der CISM schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist in der Geschäftsstelle des BVV mindestens acht Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen. Die vom Antragsteller im Ehrungsantrag aufgeführten Angaben zum Namen des zu Ehrenden sind für die Ausstellung der Urkunde maßgeblich.

## § 6 Musiker-Leistungsabzeichen (MLA)

1. Der BVV zeichnet Musiker, nach erfolgreich abgelegter Prüfung gemäß der Prüfungsordnung des Bayerischen Blasmusikverband e. v. (BBMV) mit den MLA in Bronze, Silber und Gold aus. Hierzu werden die entsprechenden Abzeichen des BBMV verwendet.
2. Als Vorstufe zu den MLA bietet das Junior-Abzeichen einen behutsamen Einstieg. Es kann von den Mitgliedsvereinen in Eigenregie durchgeführt werden.
3. Nicht-Mitglieder des BVV, die über den BVV die Prüfung erfolgreich ablegen, haben die Möglichkeit, die MLA nebst entsprechender Urkunde kostenpflichtig zu erwerben.





## § 7 Kosten

1. Die Kosten für die Ehrungen nach § 2 Nr. 1 – 3 und § 6 Nr. 2 (Junior) sind in der Jahresgebühr der Mitgliedsvereine bereits enthalten.
2. Die Kosten für die Ehrungen (Abzeichen und Urkunden) nach § 2 Nr. 4+ 5+ 7 sowie nach § 5 Nr. 2 (CISM-Ehrungen) trägt der BVV.
3. Die Kosten für die Ehrungen (Abzeichen und Urkunden) nach § 2 Nr. 6 trägt der BDMV.
4. Die Kosten für die Ehrungen sowie nach § 6 Nr. 1 (JMLA) sind in der jeweiligen Anmeldegebühr beinhaltet.

Waldaschaff, 21. November 2016

gez. Peter Winter, MdL, Präsident

